# Allgemeine Verkaufsbedingungen der RAY EGELHOF GmbH



-Stand: Juni 2022-

# 1. Geltungsbereich

- 1.1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der RAY EGELHOF GmbH (im Folgenden: RAY EGELHOF) und Unternehmern (§14 BGB) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden: Besteller) im Zusammenhang mit unseren Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- 1.2. Abweichenden Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.3. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für gleichartige zukünftige Lieferungen und Reparaturen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

## 2. Vertragsabschlüsse

- 2.1 Ein Vertrag kommt mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Lieferung der Ware an den Besteller zustande. Vorher abgegebene Angebote von uns sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Sofern die Bestellung ein Angebot im Sinne von § 145 BGB darstellt, sind wir berechtigt, dieses innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.
- 2.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt, einschließlich dieser Verkaufsbedingungen. Der schriftliche Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Parteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, Dies gilt auch für mündliche Nebenabreden und etwaige Zusicherungen seitens unserer Mitarbeiter (wie z.B. Verkäufer, Monteure und Servicetechniker).
- 2.3 Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Textform.

- 2.4 Vereinbarungen über Beschaffenheit, Haltbarkeit und Verfügbarkeit des Liefergegenstandes gelten nur dann als Garantie, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
- 2.5 Die Angaben zu den Gegenständen der Lieferungen (z.B. Gewichte, Maße, Toleranzen, technische Daten etc.) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt; sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Kennzeichnungen und Beschreibungen der Lieferungen. Handelsübliche Abweichungen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk oder Lager einschließlich Verladung im Werk/Lager, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, eventueller Verpackungsrücknahme und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die Inrechnungstellung der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ist uns auch dann möglich, wenn die Voraussetzungen des § 29 UstG für die Geltendmachung eines Ausgleichs nicht erfüllt sind.
- 3.2 Die in unserem Angebot nicht ausdrücklich veranschlagten Leistungen, die zur Durchführung des Auftrags notwendig sind oder auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden, werden nach dem konkreten Lohn- und Materialaufwand berechnet. Deren Kosten, sowie alle erforderlichen Nebenkosten, insbesondere Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen trägt, soweit nichts anderes vereinbart, der Besteller. Zuschläge für notwendig werdende Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden zusätzlich berechnet. Gebühren und Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen am Ort der Montage zusammenhängen, gehen zu Lasten des Bestellers. Das gleiche gilt für die Erstellung der vorgeschriebenen Genehmigungsunterlagen und Zeichnungen. Ergänzend gelten unsere allgemeinen Montagebedingungen.
- 3.3 Soweit es sich um die Lieferung kompletter Feuerungsanlagen einschließlich deren Montage handelt, gelten die Preise des Angebots nur bei Bestellung der gesamten angebotenen Anlage unter der Voraussetzung einer ununterbrochenen Montage und der sich hieran unmittelbar anschließenden Inbetriebnahme.
- 3.4 Mangels besonderer Vereinbarung ist Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum (Fälligkeitszeitpunkt) ohne jeden Abzug auf unser auf der Rechnung angegebenes Konto zu leisten. Dies gilt auch in Bezug auf unsere Liefergegenstände, wenn der Besteller Teile und Materialien, die er vereinbarungsgemäß zwecks Montage mit diesen beizustellen hat, nicht zum vertraglich vereinbarten Termin beistellen kann und aufgrund dessen die vereinbarte Montage des Gesamtaggregats durch uns nicht erfolgen kann.

- 3.5 Skonto wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gewährt. Eine Skontoabrede wird hinfällig, wenn sich der Besteller mit früheren Rechnungen in Zahlungsverzug befindet.
- 3.6 Zahlung gilt mit Eingang bei uns als erfolgt, bei Schecks erst nach Einlösung. Wechsel werden nur ausnahmsweise und bei besonderer vorheriger Vereinbarung sowie nur zahlungshalber angenommen. Die bei der Diskontierung anfallenden Kosten und Spesen trägt der Kunde; diese sind von ihm umgehend in bar zu ersetzen. Wechsel werden ohne Gewähr für richtiges Vorlegen und Protest angenommen.
- 3.7 Der Besteller kommt durch eine Mahnung von uns, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, in Zahlungsverzug. Auch ohne Mahnung kommt der Besteller mit Ablauf der vorstehenden 30-tägigen Zahlungsfrist in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 3.8 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers unberührt.
- 3.9 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder darüber hinaus nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und gegebenenfalls nach Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Vorgenanntes gilt auch, wenn Wechsel oder Schecks nicht termingerecht durch den Bezogenen gutgeschrieben werden.

## 4. Lieferzeit, Lieferungshindernisse und Verzug

4.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den individuellen Vereinbarungen der Vertragsparteien. Sie ist allerdings nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich vereinbart ist. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, die Leistung einer Anzahlung, die Eröffnung eines Akkreditivs oder die Beistellung seitens des Bestellers beizustellender Teile und Materialien erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit bzw. der Liefertermin entsprechend der Dauer der noch zu erfüllenden Handlung(en) angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.

- 4.2 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen neuen Lieferfrist mitteilen. Dies gilt insbesondere für das Ausbleiben unserer quantitativ und qualitativ richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten. Werden wir nur teilweise von unseren Zulieferern beliefert, sind wir berechtigt, nur wegen des nicht gelieferten Teils zurückzutreten, es sei denn, eine Teillieferung ist dem Besteller nicht zumutbar. Auf Verlangen des Bestellers werden wir in solchen Fällen unsere Schadensersatzansprüche gegen den Zulieferer an den Besteller in Höhe des ihm entstandenen Schadens abtreten.
- 4.3 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend der Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Das gilt auch, wenn unsere Vorlieferanten entsprechend betroffen sind. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauern die benannten Umstände länger als 6 Monate seit dem vereinbarten Liefertermin an oder wird die Lieferung durch vorgenannte Umstände uns unmöglich oder unzumutbar, so steht es uns frei, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass gegen uns Ansprüche geltend gemacht werden können; davon ausgenommen ist die Rückführung eventuell bereits geleisteter Anzahlungen, denen infolge des Rücktritts keine angemessene Gegenleistung mehr gegenübersteht. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten. Ein Ereignis wie eine Pandemie ist auch dann unvorhersehbar, wenn die daraus entstehenden Behinderungen zeitweise überwunden wurden, aber erneut auftreten.
- 4.4 Als höhere Gewalt gelten insbesondere (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung, Ausschreitungen; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Putsch, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Unwetter, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden; (viii) Werk- und Rohstoffmangel, mangelnde Hafen- und

- Entladekapazität, schwere Transportunfälle und sonstige Gründe, auf die ein Vertragspartner keinen Einfluss hat.
- 4.5 Der Eintritt unseres Verzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. In der Regel ist deren Frist unangemessen, wenn sie kürzer als 4 Wochen bemessen ist.
- 4.6 Wir sind zu Teillieferung berechtigt, wenn diese für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit. Solche zulässigen Teillieferungen können von uns sofort berechnet werden.
- 4.7 Unsere Rechte gem. Ziff. 9 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht, bleiben unberührt.
- 4.8 Werden durch den Besteller beizustellende Teile und Materialien vor dem hierfür vertraglich vereinbarten Termin bei uns angeliefert und können wir die Montage der beigestellten Teile und Materialien mit dem eigenen Liefergegenstand zu diesem Zeitpunkt nicht ohne Nachteile für den eigenen Betriebsablauf vornehmen, so gelten wir als vom Besteller ermächtigt, die beigestellten Teile und Materialien auf Gefahr und auf Kosten des Bestellers, d.h. gegen ein übliches Lagergeld, bis zu dem vertraglich vereinbarten Beistellungszeitpunkt einzulagern. Soweit der Besteller dies schriftlich verlangt, werden dem Besteller die beigestellten Teile und Materialien auf seine Gefahr und auf seine Kosten einstweilen zurückgesendet.

## 5. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen ist der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz in Waiblingen-Neustadt. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere Transportweg, Versandunternehmen und Verpackung, selbst zu bestimmen. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.
- 5.2 Der Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt eine ihm obliegende Verpflichtung (z.B. Mitwirkungshandlung), verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von sonstigen Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

#### 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
- 6.2 Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; uns steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 6.3 Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten insbesondere gegen Bruch-, Diebstahl-, Feuer-, und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Auf unser Verlangen ist uns ein Versicherungsnachweis zur Verfügung zu stellen. Der Besteller tritt hiermit schon jetzt unwiderruflich die ihm bei Eintritt eines Schadensfalles gegen seine Versicherung zustehenden Ansprüche, soweit sie sich auf unser Eigentum oder Miteigentum beziehen, ab. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Besteller sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 6.4 Der Besteller ist ausschließlich im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zur Weiterveräußerung sowie Be- und Verarbeitung unserer Ware berechtigt.
- 6.5 Für den Fall des Weiterverkaufs der Vorbehaltsware oder des neuen Produktes vor vollständigem Zahlungsausgleich tritt uns der Besteller schon jetzt in Höhe unserer Forderung seine Kaufpreisforderungen ab. Der Verkaufspreis tritt in diesem Falle an die Stelle der Ware. Soweit wir uns den Einzug der abgetretenen Forderung nicht selbst vorbehalten haben bzw. solange wir dem Besteller keine andere Anweisung geben, ist er berechtigt, diese treuhänderisch für uns einzuziehen. Er hat die eingehenden Zahlungen gesondert zu führen und unverzüglich an uns weiterzuleiten, bis unsere Forderung ausgeglichen ist. Erfolgt die Zahlung des Dritten durch Überweisung an die Bank des Bestellers, so tritt er bereits jetzt unwiderruflich die ihm gegenüber seinem Geldinstitut zustehende Forderung an uns ab. Der Besteller ist des Weiteren verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen.
- 6.6 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller verarbeitet, ist vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache zu sehen, so überträgt der Besteller, soweit die Hauptsache ihm gehört, uns anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache im dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

- 6.7 Der Besteller darf den Liefergegenstand bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt ist, hat er uns unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen. Sollte der Besteller einem Dritten seine Forderungen grundsätzlich abtreten, so wird sich diese Abtretung was der Besteller hiermit unwiderruflich zusagt in keinem Fall auf die uns nach dem Vorstehenden abgetretenen oder abzutretenden Forderungen erstrecken.
- 6.8 Das Recht des Bestellers zum Weiterverkauf und -verarbeitung der Vorbehaltsware sowie zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen erlischt mit Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest, einer erfolgten Pfändung oder einem erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuch beim Käufer. Danach beim Besteller eingehende Zahlungen auf an uns abgetretene Forderungen sind unverzüglich auf einem Sonderkonto anzusammeln.

# 7. Gewährleistung

- 7.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferung (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 445a, 445b, 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind im Übrigen ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Besteller oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 7.2 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Bei zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Die Liefergegenstände gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn uns nicht unverzüglich eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Besteller genehmigt, wenn die schriftliche Mängelrüge uns nicht unverzüglich nach dessen Entdeckung zugeht. Mängelrügen gegenüber Transporteuren oder sonstigen Dritten haben uns gegenüber keine Rechtswirkung. Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

- 7.3 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst innerhalb angemessener Frist wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über und sind vom Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften an uns herauszugeben. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Darüber hinaus haben wir das Recht, bei Fehlschlagen eines Nacherfüllungsversuches eine neuerliche Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl, vorzunehmen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder aus sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- 7.4 Bei Mängeln von Teilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen uns gehemmt.
- 7.5 Wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, entfällt die Gewährleistung in dem Umfang der Änderungen. In jedem Fall, auch bei berechtigten Mängelbeseitigungsverlangen, hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 7.6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.
- 7.7 Zur Vornahme der von uns geschuldeten Nacherfüllung hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen, insbesondere die beanstandete Sache zu Prüfzwecken zu übergeben. Unser Recht, die Mängelbeseitigung am Einsatzort des Gegenstandes vorzunehmen bleibt hiervon unberührt. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Besteller wird uns unverzüglich schriftlich unter Darlegung der besonderen Umstände, aus denen sich das Selbstvornahmerecht ergibt, über den voraussichtlichen Kostenrahmen informieren. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

7.8 Die zum Zwecke der Prüfung und der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt. Andernfalls können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für ihn nicht erkennbar.

## 8. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

- 8.1 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart für den Besteller zumutbar modifizieren, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben (wie technische Zeichnungen, Entwürfe, Formeln oder sonstige Angaben) des Bestellers, durch eine für uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

# 9. Haftung

- 9.1 Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 9 eingeschränkt.
- 9.2 Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz bleibt von dieser Ziffer unberührt.
- 9.3 Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

- 9.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 9.5 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig sind und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich, unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

# 10. Verjährung

- 10.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus unseren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder unserer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- 10.2 Die gesetzliche Verjährungsfrist für Baustoffe (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB), sowie weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB) bleiben unberührt.
- 10.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

#### 11. Geheimhaltung

- 11.1 Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie an den dem Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen und Hilfsmitteln (z.B. Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Werkzeugen) vor. Diese darf der Besteller ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, nutzen oder vervielfältigen. Sie sind auf unser Verlangen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder die Verhandlungen zu keinem Vertragsschluss führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.
- 11.2 Vorstehendes gilt entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Lieferungen übertragen haben.

# 12. Übertragbarkeit von Rechten

Mit Ausnahme der Abtretung von Geldforderungen darf der Kunde seine Rechte aus dem Vertrag ganz oder teilweise nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt für die im Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen und unter deren Einbeziehung geschlossenen Vereinbarungen ergebenden Streitigkeiten zwischen uns und dem Besteller ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.2 Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist vereinbarter Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Waiblingen-Neustadt. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am Geschäftssitz des Lieferanten oder vor anderen zuständigen Gerichten zu erheben. Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.